

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 92 (1966)
Heft: 1

Illustration: Morgenlektüre
Autor: Urs [Studer, Frédéric]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

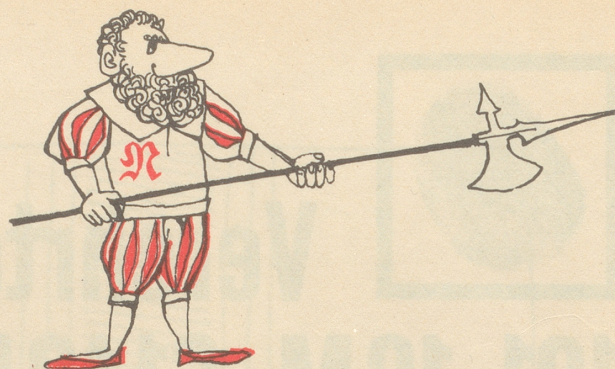
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bonjour tristesse

Es wäre entschieden übertrieben, zu behaupten, unsere Landesbehörde genösse zurzeit bei der Bevölkerung hohes Ansehen. Es gibt heute nichts Unpopulärereres, als einen unserer Bundesräte in Schutz zu nehmen. Wenn ein Landesvater etwas sagt, dann glaubt zwar ein großer Teil der Bürger daran – aber ans Gegenteil ...

Es wäre ebenso entschieden übertrieben, anzunehmen, daran trügen nur die Bundesräte schuld. Gewiß: Irgend einmal war das Mißtrauen der Bürger berechtigt, irgendeinmal – es mag auch zweimal gewesen sein – ist das Vertrauen des Bürgers vertan, der Bürger enttäuscht worden. Gewiß: Eine gewisse Wachsamkeit des Bürgers gegenüber den Behörden war allzeit angezeigt. Aber das sollte nicht ausarten. Entweder sind unsere obersten Behörden schlecht, falsch, hinterhältig – dann müssen sie gehen, selbstverständlich; und wir haben es in der Hand, sie gehen zu machen –, oder dann lassen wir sie am Platz, und dann sollten sie auch einen gewissen Vertrauenskredit haben ...

So oder so: Wenn wir von den Behörden Fairness fordern, dann dürfen sie dasselbe auch von uns fordern. Und mit der Fairness der Bürger – zumal mit deren Stimme: der Presse – ist es gelegentlich nicht weit her, wie zwei Beispiele zeigen: Der *Fall Fentener* wurde in der Schweizer Presse wahrlich nicht verschwiegen. Aus der Gesamtheit der Pressestimmen mußte der Leser annehmen, die Ausweisung sei ein amtlicher Lapsus, ein Kanonenschuß auf einen Spatzen gewesen. Fentener war – immer in der Darstellung unserer Zeitungen (und zwar auch der seriösen unter ihnen) – zwar ein Außenseiter, er benützte bei Schwierigkeiten alle vorhandenen Rechtsmittel, im übrigen war er ein Biedermann, vor allem mit Schnauz, Frau und Kindern. Und er liebte die Schweiz soo! Davon, nämlich von seiner Liebe, von Schnauz, Weib und Kind, rauschte inniglich und mitleidvoll unser Blätterwald. Auch ich half mit.

Kurz vor seiner Ausweisung begründete nun aber das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement seinen ungewöhnlichen Schritt. Am 29. 9. wurde den Bundeshausjournalisten ein fünfzehnteiliges, eng beschriebenes Schriftstück (Rec. 13469) übergeben. In 19 Punkten wurde erläutert, was Fentener vorgeworfen wird, und ich muß sagen, das genügte.

Im größten Teil des Blätterwaldes aber blieb das berichtende Rauschen aus. Wo man dem zuständigen Departement vorher allerlei – und dies nicht zu knapp – vorgeworfen hatte, blieb nachher die Reaktion der Fairness zumeist aus, nämlich dem Departement die verdiente Satisfaktion zu erteilen. Das haben schließlich die holländischen Behörden tun müssen.

Die triste *Sache Bonjour* ist ein zweiter Fall. Im Laufe der vergangenen Monate hat sich so ziemlich jedes renommierte Blatt darüber aufgehalten: daß der Bundesrat mit seiner Weigerung, den Bericht von Prof. Bonjour zu veröffentlichen, uns daran hindere, unsere Vergangenheit zu bewältigen. Man liest das noch heute, und der Schweizer, der sich aus der Presse informiert, weiß es. Dabei hat Bundesrat Wahlen an der Herbstsession der Eidg. Räte erklärt (veröffentlicht im Stenographischen Bulletin), dieser Bericht Bonjours über die Zeit vor und während des Zweiten Weltkrieges liege überhaupt noch nicht vor. Weshalb enthält uns die Presse das vor. Weshalb erfahren wir das nicht, wir, die Bürger, wir, die Mitarbeiter des Nebelspalters, die wir alle bezüglich Informationen auf unsere Tagespresse angewiesen sind?

Wenn Blätter sich in Vorwürfen gegenüber der Landesbehörde ergehen, auch wenn sie dabei überborden oder zu hoch zielen (oder einmal zu tief schlagen), dann ist das zu tolerieren, weil das bei einer wachsamen und schlagfertigen Presse gelegentlich nicht zu umgehen ist. Lieber zu scharf als zu lau.

Aber wenn man sich einmal verhalten hat, dann soll man fairerweise dazu stehen, auch wenn (nur) der Bundesrat falsch verdächtigt wurde.

Das ist nicht nur eine Pflicht des Anstandes, sondern Informationspflicht gegenüber dem Bürger. Denn es geht nicht nur darum, daß eine Zeitung ihre Meinung korrigiert, sondern auch um den Anstoß dazu, daß auch der Bürger sie korrigieren kann. *Skorpion*

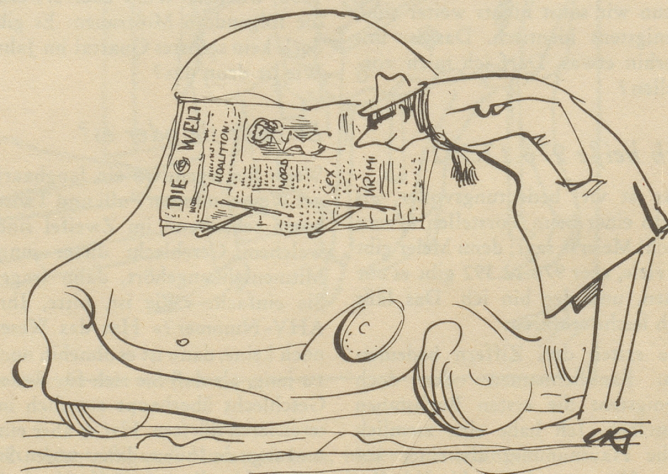
Da schmunzelten die Richter ...

Nennen wir ihn Joachim Strebelhorn. Obwohl er einen andern, schöneren Namen trägt und irgendwo in der Schweiz zu Hause ist. Nun aber stand er vor Zürcher Obergericht. Um hernach längere Zeit sitzen zu müssen. Denn zu seiner dreimaligen Vorbestrafung gesellte sich diesmal das Pech, daß er wegen Rückfälligkeit auch die zwölf Monate Gefängnis absitzen muß, die ihm das Bezirksgericht im Jahre 1960 bedingt auferlegt hatte.

Aus Joachim Strebelhorns Sündenregister erwähne ich, daß er nach seiner Heirat größere Abzahlungsverpflichtungen eingegangen war, deren er sich durch Darlehensbetrüge entledigte. Er hatte seiner

Angetrauten den Himmel versprochen. Ein Mann ein Wort. Und um ihr den versprochenen Himmel zu verschaffen, schaffte er das Fehlende auf dem Abzahlungsweg herbei. Die himmlische Ausstattung war da, aber mit ihr auch die Abzahlungsverpflichtungen. Um Letztere los zu werden, verschaffte er sich Geld durch Darlehensbetrügereien. Er schaffte es! Und wenn ihm dieses unredliche Schaffen zu viel zu schaffen machte, begab er sich in eines der Spielcasinos an der Grenze unseres Landes, um «das Glück zu korrigieren». Weil unser Land im deutschen wie im französischen und italienischen Grenzraum an derartigen Glücksspielgelegenheiten keinen Mangel leidet, kam Joachim Strebelhorn auch in dieser Richtung auf seine Rechnung.

Nur daß die Schlußrechnung nicht aufging. So daß vor Gericht abgerechnet werden mußte. Wobei für das Zürcher Obergericht die Abrechnung dadurch eine besonders pikante Note erhielt, daß dem Angeklagten in einem mehrere Jahre zurückliegenden psychiatrischen Gutachten «leicht verminderte Schuldfähigkeit» attestiert worden war. Wie es in dieser Richtung um Joachim Strebelhorn bestellt war, konnten die Richter durch seine Antworten erfahren. Deren zwei



Morgenlektüre